

## **Gemeinde Bergen**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bergen folgende

### **Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bergen für die Erhebung einer Hundesteuer**

#### **§ 1 Änderung**

Die Satzung der Gemeinde Bergen für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 12.04.2006 (Amtsblatt Nr. 9 vom 28.04.2006) wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,“

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt

- für den ersten Hund 80,- Euro,
- für den zweiten Hund 120,- Euro,
- für jeden weiteren Hund 120,- Euro.“

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Kampfhunde i.S. des § 5 a beträgt die Steuer 500,00 Euro.“

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51; zuletzt geändert durch VO vom 23. März 2004, GVBl S. 108) mit Erfolg abgelegt haben.“

§ 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bergen, 19.12.2013

Bernd Gietl  
1. Bürgermeister